

Zur Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP) massgebliche Verfahren

1 Verkehr**11 Strassenverkehr**

Nr.	Anlagentyp*	massgebliches Verfahren
11.2	**Hauptstrassen, die mit Bundeshilfe ausgebaut werden (Art. 12 Bundesgesetz über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel Art. 12 Treibstoffzollgesetz vom 22. März 1985¹)	Projektbewilligungsverfahren (§§ 69 ff. Strassengesetz vom 21. März 1995)
11.3	Andere Hochleistungs- und Hauptverkehrsstrassen (HLS und HVS)	
11.4	Parkhäuser und -plätze für mehr als 500 Motorwagen	Baubewilligungsverfahren (§§ 196 <u>184 ff.</u> Planungs- und Baugesetz vom 7. März 1989 [PBG])

13 Schifffahrt

13.2	Industriehafen mit ortsfesten Lade- und Entlade-Einrichtungen	Nutzungsplanungsverfahren (§§ 61 ff. PBG)
13.3	Bootshafen mit mehr als 100 Bootsplätzen in Seen oder mehr als 50 Bootsplätzen in Fließgewässern	

2 Energie**21 Erzeugung von Energie**

21.2	**Anlagen zur thermischen Energieerzeugung mit einer Feuerungswärmeleistung oder einer pyrolytischen Leistung von <ul style="list-style-type: none"> - mehr als 100-50 MWth bei fossilen Energieträgern - mehr als 20 MWth bei erneuerbaren Energieträgern - mehr als 20 MWth bei kombinierten Energieträgern (fossil und erneuerbar) 	Baubewilligungsverfahren (§§ 196 <u>184 ff.</u> PBG)
------	---	---

* Gemäss Anhang zur Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vom 19. Oktober 1988 ([SR 814.011](#))

** Gemäss Artikel 12 Absatz 3 UVPV ([SR 814.011](#)) ist das Bundesamt für Umwelt anzuhören.

¹ [SR 725.116.2](#)~~[SR 725.116.2](#)~~

Nr.	Anlagentyp*	massgebliches Verfahren
21.2a	Vergärungsanlagen mit einer Behandlungskapazität von mehr als 5000 t Substrat (Frischsubstrat <u>Frischsubstanz</u>) pro Jahr	Baubewilligungsverfahren (§§ 196 <u>184 ff.</u> PBG)
21.3	**Speicher- und Laufkraftwerke sowie Pumpspeicherwerke mit einer installierten Leistung von mehr als 3 MW:	Mehrstufige UVP: 1. Stufe: in der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988² geregelt 2. Stufe: Baubewilligungsverfahren (§ 196 PBG)
	<u>a) an internationalen Gewässern sowie an Gewässerstrecken, die in verschiedenen Kantonen liegen und bei denen sich die Kantone über die Verleihung der Wasserrechte nicht einigen können</u>	<u>Konzessions- und Plangenehmigungsverfahren (Art. 38 Abs. 2 und 3 und 62 Bundesgesetz vom 22. Dez. 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte)³</u>
	<u>b) an den übrigen Gewässern</u>	<u>Mehrstufige UVP:</u> 1. Stufe: <u>in der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988⁴ geregelt</u> 2. Stufe: <u>Baubewilligungsverfahren (§§ 184 ff. PBG)</u>
21.4	Anlagen zur Nutzung der Erdwärme (einschliesslich der Wärme von Grundwasser) mit mehr als 5 MWth	Konzessionsverfahren (§§ 10 ff. Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz vom 20. Januar 2003 ⁵)
21.6	**Erdöl- <u>und Gas</u> raffinerien	Baubewilligungsverfahren (§§ 184 ff. PBG)(§ 196 PBG)
21.7	Anlagen zur Gewinnung von Erdöl, Erdgas oder Kohle	
21.8	Anlagen zur Nutzung der Windenergie mit einer installierten Leistung von mehr als 5 MW (<u>sofern nicht unter Ziff. 21.10 fallend</u>)	Nutzungsplanungsverfahren (§§ 61 ff. PBG)
21.9	Fotovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 5 MW, die nicht an Gebäuden angebracht sind	
<u>21.10</u>	<u>Windkraftanlagen und Windparks mit einer mittleren erwarteten Produktion von jährlich mindestens 10 Gigawattstunden (GWh)</u>	<u>Kantonales Plangenehmigungsverfahren (§§ 205a ff. PBG)</u>

22 Übertragung und Lagerung von Energie

* Gemäss Anhang zur Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vom 19. Oktober 1988 (SR 814.011)

** Gemäss Artikel 12 Absatz 3 UVPV (SR 814.011) ist das Bundesamt für Umwelt anzuhören.

² SR 814.011

³ SR 721.80

⁴ SR 814.011

⁵ SRL Nr. 770

22.3	Lager für Gas-, Brenn- und Treibstoff, die bei Normalbedingungen mehr als 50000 m ³ Gas bzw. 5000 m ³ Flüssigkeit enthalten	Baubewilligungsverfahren (§§ 184 ff. PBG)(§ 196 PBG)
------	---	--

3 Wasserbau

Nr.	Anlagentyp*	massgebliches Verfahren
30.1	Werke zur Regulierung des Wasserstandes oder des Abflusses von natürlichen Seen von mehr als 3 km ² mittlerer Seeoberfläche einschliesslich Betriebsvorschriften	Projektbewilligungsverfahren (§§ 17 ff. Wasserbaugesetz vom 17. Juni 2019 [WBG] ⁶)
30.2	Wasserbauliche Massnahmen wie: Verbauungen, Eindämmungen, Korrekturen, Geschiebe- und Hochwasserrückhalteanlagen im Kostenvoranschlag von mehr als 10 Mio. Franken	
30.3	Schüttungen in Seen von mehr als 10000 m ³	Bewilligungsverfahren (§§ 29 ff. WBG)
30.4	Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material aus Gewässern von mehr als 50000 m ³ pro Jahr (ohne einmalige Entnahme aus Gründen der Hochwassersicherheit)	

4 Entsorgung

40.4	Inertstoffdeponien <u>Deponien der Typen A und B</u> mit einem Deponievolumen von mehr als 500000 m ³	Projektbewilligungsverfahren (§ 25 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 30. März 1998 [EGUSG] ⁷)
40.5	Reaktordeponien <u>Deponien Typ C, D und E</u>	
40.6	Reststoffdeponien	
40.7	Abfallanlagen: a. Anlagen für die Trennung oder mechanische Behandlung von mehr als 10000 t Abfällen pro Jahr b. Anlagen für die biologische Behandlung von mehr als 5000 t Abfällen pro Jahr c. Anlagen für die thermische oder chemische Behandlung von mehr als 1000 t Abfällen pro Jahr	Projektbewilligungsverfahren (§ 25 EGUSG)
40.8	Zwischenlager für mehr als 5000 t Sonderabfälle	
40.9	Abwasserreinigungsanlagen für eine Kapazität von mehr als 20000 Einwohnergleichwerten	Projektgenehmigungsverfahren (§ 20 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997 ⁸)

* Gemäss Anhang zur Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vom 19. Oktober 1988 (SR 814.011)

⁶ SRL Nr. 760. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁷ SRL Nr. 700. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁸ SRL Nr. 702

6 Sport, Tourismus und Freizeit

Nr.	Anlagentyp*	massgebliches Verfahren
60.2	Skilifte zur Erschliessung neuer Geländekammern oder für den Zusammenschluss von Schneesportgebieten	Baubewilligungsverfahren (<u>§§ 184 ff. PBG</u>)(§ 196 PBG)
60.3	Terrainveränderungen von mehr als 5000 m ² für Schneesportanlagen	<u>Baubewilligungsverfahren (§§ 184 ff. PBG)</u>
60.4	Beschneigungsanlagen, sofern die beschneibare Fläche über 50000 m ² beträgt	Nutzungsplanungsverfahren (§§ 61 ff. PBG)
60.5	Sportstadien mit ortsfesten Tribünenanlagen für mehr als 20000 Zuschauer	
60.6	Vergnügungsparks mit einer Fläche von mehr als 75000 m ² oder für eine Kapazität von mehr als 4000 Besuchern pro Tag	
60.7	Golfplätze mit neun und mehr Löchern	
60.8	Pistenanlagen für motorsportliche Veranstaltungen	Baubewilligungsverfahren (<u>§§ 184 ff. PBG</u>)(§ 196 PBG)

* Gemäss Anhang zur Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vom 19. Oktober 1988 ([SR 814.011](#))

7 Industrielle Betriebe

Nr.	Anlagentyp*	massgebliches Verfahren
70.1	** Aluminiumhütten	Baubewilligungsverfahren (<u>§§ 184 ff. PBG</u>)(§ 196 PBG)
70.2	Stahlwerke	
70.3	Buntmetallwerke	
70.4	Anlagen zur Aufbereitung und Verhütung von Schrott und Altmetallen	
70.5	Anlagen mit mehr als 5000 m ² Betriebsfläche oder einer Produktionskapazität von mehr als 1000 t pro Jahr zur Synthese von chemischen Produkten	
70.5a	Anlagen mit einer Produktionskapazität von mehr als 100 t pro Jahr zur Synthese von Pflanzenschutzmittel-, Biozid- und Arzneimittelwirkstoffen	
70.6	Anlagen mit mehr als 5000 m ² Betriebsfläche oder einer Produktionskapazität von mehr als 10000 t pro Jahr für die Verarbeitung von chemischen Produkten nach den Anlagentypen Nrn. 70.5 und 70.5a	
70.6a		
70.7	Chemikalienlager mit einer Lagerkapazität von mehr als 1000 t	
70.8	Sprengstoff- und Munitionsfabriken	
70.9	Schlächtereien und fleischverarbeitende Betriebe mit einer Produktionskapazität von mehr als 5000 t im Jahr	
70.10	Zementfabriken	
70.10a	Belagswerke mit einer Produktionskapazität von mehr als 20000 t pro Jahr	
70.11	<u>Anlagen zur Herstellung von Glas einschliesslich Anlagen zur Herstellung von Glasfasern mit einer Schmelzkapazität von über 20 t pro Tag</u> Glashütten mit einer Produktionskapazität von mehr als 30000 t im Jahr	
70.12	Zellstoff-(Zellulose-)Fabriken mit einer Produktionskapazität von mehr als 50000 t im Jahr	
<u>70.13</u>	<u>Industrieanlagen zur Herstellung von Papier und Pappe mit einer Produktionskapazität von über 20 t pro Tag</u>	
70.14	Spanplattenwerke	
<u>70.15</u>	<u>Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren, wenn das Volumen der Wirkbäder 30 m³ übersteigt</u>	
<u>70.16</u>	<u>Anlagen zur Herstellung von Kalk in Drehrohröfen oder anderen Öfen mit einer Produktionskapazität von über 50 t</u>	

	<u>pro Tag</u>
<u>70.17</u>	<u>Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschliesslich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern mit einer Schmelzkapazität von über 20 t pro Tag</u>
<u>70.18</u>	<u>Anlagen zur Herstellung von keramischen Erzeugnissen durch Brennen mit einer Produktionskapazität von über 75 t pro Tag oder einer Ofenkapazität von mehr als 4 m³ und einer Besatzdichte pro Ofen von über 300 kg pro m³</u>
<u>70.19</u>	<u>Anlagen zur Vorbehandlung oder zum Färben von Fasern oder Textilien mit einer Verarbeitungskapazität von über 10 t pro Tag</u>
<u>70.20</u>	<u>Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen unter Verwendung organischer Lösungsmittel mit einer Verbrauchskapazität von über 150 kg Lösungsmitteln pro Stunde oder von über 200 t pro Jahr</u>
<u>70.21</u>	<u>Schlächtereien, fleischverarbeitende Betriebe und weitere Betriebe zur Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen (mit Ausnahme von Milch) mit einer Produktionskapazität von über 30 t Fertigerzeugnissen pro Tag</u>
<u>70.22</u>	<u>Anlagen zur Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von über 300 t Fertigerzeugnissen pro Tag (Vierteljahresdurchschnittswert)</u>
<u>70.23</u>	<u>Anlagen zur Behandlung und Verarbeitung von Milch, wenn die eingehende Milchmenge 200 t pro Tag übersteigt (Jahresdurchschnittswert)</u>

* Gemäss Anhang zur Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vom 19. Oktober 1988 (SR 814.011)

** Gemäss Artikel 12 Absatz 3 UVPV (SR 814.011) ist das Bundesamt für Umwelt anzuhören.

8 Andere Anlagen

Nr.	Anlagentyp*	massgebliches Verfahren
80.1	Gesamtmeliorationen: a. Gesamtmeliorationen von mehr als 400 ha b. Gesamtmeliorationen mit Bewässerungen oder Entwässerungen von Kulturland von mehr als 20 ha oder Terrainveränderungen von mehr als 5 ha c. Landwirtschaftliche Gesamterschliessungsprojekte von mehr als 400 ha	Verfahren der Genehmigung des Vorprojekts (§ 75 Kantonale Landwirtschaftsverordnung vom 3. November 1998 ⁹)
80.2	Forstliche Erschliessungsprojekte von mehr als 400 ha	
80.3	Kies- und Sandgruben, Steinbrüche und andere nicht der Energiegewinnung dienende Materialentnahmen aus dem Boden mit einem abbaubaren Gesamtvolumen von mehr als 300000 m ³	Baubewilligungsverfahren (§§ 184 ff. PBG)(§ 196 PBG)
80.4	Anlagen für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere, wenn die Gesamtkapazität des Betriebs 125 Grossvieheinheiten (GVE) übersteigt. Ausgenommen sind Alpställe. Raufutter verzehrende Tiere zählen nur mit dem halben GVE-Faktor gemäss der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 ¹⁰	
80.5	Einkaufszentren und Fachmärkte mit einer Verkaufsfläche von mehr als 7500 m ²	Bebauungsplanverfahren (§ 170 PBG)
80.6	Güterumschlagsplätze und Verteilzentren mit einer Lagerfläche von mehr als 20000 m ² oder einem Lagervolumen von mehr als 120000 m ³	Baubewilligungsverfahren (§§ 184 ff. PBG)(§ 196 PBG)
80.7	Ortsfeste Funkanlagen (nur Sendereinrichtungen) mit 500 kW oder mehr Senderleistung	
80.8	Betriebe, in denen mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen eine Tätigkeit der Klasse 3 oder 4 nach der Einschliessungsverordnung vom 9. Mai 2012¹¹ durchgeführt werden soll	
<u>80.9</u>	<u>Anlagen zur Grundwasserfassung oder Grundwasseranreicherung mit einem jährlichen Entnahme- oder Anreiche-</u>	

* Gemäss Anhang zur Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vom 19. Oktober 1988 (SR 814.011)

⁹ SRL Nr. 903

¹⁰ SR 910.91

~~¹¹ SR 814.912~~

rungsvolumen von mindestens 10 Milli-
onen m³
